

§ 3 Prüfungskommission für die Eignungsprüfung

(1) Es wird eine Prüfungskommission gegründet, die zum einen die besondere Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Studium prüft und über besondere Fragen der Zulassung (z.B. bezüglich der Ausbildung/ Berufstätigkeit) entscheidet.

(2) Die Eignungsprüfung wird von einer oder mehreren Prüfungskommissionen abgenommen.

(3) Die Prüfungskommissionen werden in Abstimmung mit dem Fachbereichsrat Betriebs- und Sozialwirtschaft durch den Prüfungsausschuss des Fachbereichs eingesetzt. Jede Prüfungskommission besteht aus mindestens einer Professorin oder einem Professor und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer.

§ 4 Durchführung der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung berücksichtigt

- die Berufs- und insbesondere Leitungserfahrung,
- die bislang absolvierte Weiterbildungsbiografie,
- die Motivation für die Wahl des Studiengangs und
- die soziale Kompetenz der Bewerberinnen und Bewerber.

(2) Bei der Bewertung der Berufs- und insbesondere Leitungserfahrung werden aufgrund der bei der Bewerbung eingereichten Nachweise über die bisherigen beruflichen Tätigkeiten gemäß § 5 Abs. 1 Punkte vergeben.

(3) Die bislang absolvierte Weiterbildungsbiografie wird über eine Auflistung der absolvierten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen überprüft. Die Punkte für diesen Nachweis werden gemäß § 5 Abs. 2 vergeben.

(4) Die Motivation für die Wahl des Studiengangs wird über eine von den Bewerberinnen und Bewerbern auf maximal einer DIN A 4-Seite (maschinenschriftlich) darzulegenden Begründung für die Studienwahl überprüft. Die Punkte für diesen Nachweis werden gemäß § 5 Abs. 3 vergeben.

(5) Die soziale Kompetenz wird in einem Prüfungsgespräch von ca. 15 Minuten Dauer vor einer Prüfungskommission festgestellt. Gruppengespräche sind zulässig, wobei das Gruppengespräch maximal 1 Stunde dauern soll. Die Prüfungskommission legt fest, ob Einzel- oder Gruppengespräche geführt werden. Bewerberinnen können beantragen, dass die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs an dem Prüfungsgespräch teilnimmt. Die Punkte für diesen Nachweis werden gemäß § 5 Abs. 4 vergeben.

(6) Über das Prüfungsgespräch ist ein Kurzprotokoll anzufertigen, das die Namen der Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer, den Zeitpunkt, den Ort und die Dauer des Prüfungsgesprächs, die erreichte Punktzahl sowie eine kurze inhaltliche Begründung der Bepunktung festhält. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 5 Bewertungskriterien

(1) Bei der Bewertung der Berufs- und insbesondere Leitungserfahrung im Berufsfeld der Tageseinrichtung für Kinder werden bis zu 30 Punkte vergeben:

- bis zu 20 Punkte für eine mehr als dreijährige Leitungstätigkeit

- bis zu 15 Punkte für eine ein- bis dreijährige Leitungstätigkeit
- bis zu 10 Punkte für eine stellvertretende Leitungstätigkeit
- bis zu 10 Punkte zusätzlich für berufliche Erfahrungen (z.B. Verantwortung, übergreifende Leitungstätigkeit, etc.).

(2) Bei der Bewertung der Weiterbildungsbiografie werden insgesamt 10 Punkte vergeben, deren Gewichtung sich insbesondere danach richtet, ob die Fort- und Weiterbildung leitungsbezogene Inhalte zum Gegenstand hatte.

(3) Bei der Bewertung der Motivation zur Wahl des Studiengangs werden insgesamt 20 Punkte nach folgenden Kriterien vergeben:

- Berufliche Ziele und Perspektiven
- Gründe für die Wahl des Studiengangs
- Reflexion des bisherigen beruflichen Werdegangs.

(4) Bei der Überprüfung der sozialen Kompetenzen können insgesamt 40 Punkte nach folgenden Kriterien vergeben werden:

- Kurzpräsentation (ca. 5 Minuten) eines Themas nach Wahl aus dem Bereich der bisherigen beruflichen Schwerpunkte und der anschließenden Diskussion der Präsentation (max. 20 Punkte) sowie
- der Verlauf des Prüfungsgesprächs (max. 20 Punkte).

(5) Insgesamt können maximal 100 Punkte vergeben werden. Das Nicht-Erreichen der Mindestpunktzahl von 40 Punkten von insgesamt 60 Punkten in den Bewertungskategorien eins bis drei schließt die Teilnahme an der nächsten Stufe der Eignungsprüfung (Prüfungsgespräch) aus. In der Bewertungskategorie vier (Prüfungsgespräch) sind 30 von 40 Punkten zu erzielen. Damit sind insgesamt 70 von 100 Punkten zu erzielen, um die Eignungsprüfung erfolgreich abzuschließen. Die Bewerberinnen und Bewerber können bis zu sechs Monate nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen.

§ 6 Zulassung zum Studium; Wiederholung

(1) Maßgeblich für die Zulassung zum zulassungsbeschränkten Studiengang ist die erreichte Punktzahl der Eignungsprüfung nach § 4 i. V. m. § 5. Die Zulassung zum Studiengang erfolgt nach den Kriterien der Studienplatzvergabeordnung.

(2) Die Wiederholung der Eignungsprüfung ist möglich, wobei sämtliche Prüfungsteile wiederholt werden müssen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt erstmals für Bewerberinnen und Bewerber, die zum Sommersemester 2005 die Zulassung zum Studium im berufsbegleitenden Fernstudiengang Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit (B.A.) beantragen.

Koblenz, den 14. März 2005

Der Dekan des Fachbereichs
Betriebs- und Sozialwirtschaft
der Fachhochschule Koblenz
Prof. Dr. Uwe Hans

2865.

Habilitationsordnung des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Koblenz-Landau

Vom 16. März 2005

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften am 22. September 2004 die nachfolgende Habilitationsordnung beschlossen. Diese Habilitationsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 25. Februar 2005, Az.: 15225 Tgb. Nr. 7/05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Ziel der Habilitation

Die Habilitation dient der Feststellung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und dem Nachweis der Eignung, die Disziplin, für die die Lehrbefähigung angestrebt wird, in Forschung und Lehre zu vertreten.

§ 2 Voraussetzungen für die Habilitation

(1) Bewerberinnen und Bewerber müssen nach einem abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule den Doktorgrad in der Regel in dem Fach der angestrebten Lehrbefähigung mit mindestens „magna cum laude“ erworben haben. Über Ausnahmen entscheidet das Habilitationskollegium. Ausländische Grade müssen nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade in der Bundesrepublik Deutschland als gleichwertig anerkannt sein.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie nach Abschluss der Promotion mindestens zwei Jahre einschlägig auf dem Gebiet der angestrebten Lehrbefähigung wissenschaftlich gearbeitet haben und über mehrjährige Erfahrungen in der Lehre verfügen.

(3) Die Zulassung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewerberin oder den Bewerber ein Habilitationsverfahren für die Disziplin, für die sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt, an einer anderen Universität anhängig ist oder dort ohne Erfolg abgeschlossen worden ist.

§ 3 Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag ist an das zuständige Dekanat zu richten. In dem Antrag ist die Disziplin anzugeben, für die die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- der Lebenslauf,
- eine Erklärung über etwaige Habilitationsversuche;
- die Nachweise über das Vorliegen der in § 2 bezeichneten Voraussetzungen und die bisher bestandenen Prüfungen;
- ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten;
- die Dissertation sowie die weiteren wissenschaftlichen Arbeiten in je einem Exemplar;
- die Habilitationsschrift oder die entsprechenden wissenschaftlichen Arbeiten einschließlich einer Zusammenfassung in je sechs Exemplaren;
- eine Erklärung darüber, ob die schriftlichen Habilitationsleistungen (§ 6) in einem anderen Verfahren zur Erlangung

- eines akademischen Grades eingereicht wurden;
8. die Versicherung, dass die schriftlichen Habilitationsleistungen (§ 6) selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommene Stellen als solche kenntlich gemacht wurden;
 9. ein Verzeichnis eigenständiger Lehrveranstaltungen an wissenschaftlichen Hochschulen;
 10. ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist;
 11. bei kumulativer Habilitation eine Darstellung der thematisch-fachlichen Zusammenhänge der eingereichten Schriften.

§ 4

Eröffnung des Verfahrens

- (1) Nachdem die Dekanin oder der Dekan festgestellt hat, dass der Antrag ordnungsgemäß eingereicht ist, lässt sie oder er im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern die Bewerberin oder den Bewerber unverzüglich zum Habilitationsverfahren zu und teilt dem Fachbereichsrat die Zulassung mit. Über eine Nichtzulassung entscheidet die Dekanin oder der Dekan ebenfalls im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern und nach Zustimmung des Fachbereichsrates.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan teilt der oder dem Beantragenden die Entscheidung über die Zulassung durch schriftlichen Bescheid mit.

§ 5

Habilitationskollegium

- (1) Für jedes Habilitationsverfahren setzt der Fachbereichsrat ein Habilitationskollegium ein. Das Habilitationskollegium umfasst mindestens fünf Mitglieder und besteht aus den Professorinnen und Professoren und allen Habilitierten des Faches, in dem die Habilitation angestrebt wird. Beträgt die Anzahl der Fachvertreterinnen und Fachvertreter der eigenen Hochschule weniger als fünf, werden Professorinnen, Professoren und Habilitierte aus anderen Hochschulen benannt. Mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder sollen aus benachbarten Fächern hinzugezogen werden. Zusätzlich mit beratender Funktion können Professorinnen und Professoren oder Habilitierte aus anderen Fachbereichen und aus anderen wissenschaftlichen Hochschulen reoptiert werden. Werden entpflichtete oder pensionierte Professorinnen und Professoren als Gutachter bestellt, so sind sie Mitglieder des Habilitationskollegiums.
- (2) Die Abstimmung im Habilitationskollegium erfolgt offen. Das Habilitationskollegium wählt aus der Professorenschaft das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung.

§ 6

Habilitationsleistungen

Für die Habilitation sind folgende Leistungen erforderlich:

1. eine Habilitationsschrift oder ihr entsprechende wissenschaftliche Arbeiten (§§ 7, 8);
2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium (§ 9).

§ 7

Schriftliche Habilitationsleistungen

- (1) Die schriftlichen Leistungen bestehen in einer eigens gefertigten wissenschaftlichen Abhandlung (Habilitationschrift) oder wissenschaftlichen Arbeiten, die in thematischem Zusammenhang stehen und einer Habilitationsschrift gleichwertig sind (ku-

mulative Habilitation). Der Zeitpunkt der Publikationen soll in der Regel nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Insgesamt müssen sie eigenständige wissenschaftlich hervorragende Forschungsleistungen in der Disziplin darstellen, für die die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(2) Wissenschaftliche Arbeiten, die bereits im Rahmen anderer Prüfungsverfahren vorgelegt wurden, können nicht zugelassen werden.

(3) Die Habilitationsschrift ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag kann das Habilitationskollegium eine andere Sprache zulassen. In diesem Fall kann das Habilitationskollegium eine deutsche Übersetzung verlangen.

§ 8

Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Je ein Exemplar der Habilitationsschrift erhalten die Gutachterinnen und Gutachter. Ein weiteres Exemplar liegt zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Kollegiums bei dem vorsitzenden Mitglied des Habilitationskollegiums (§ 10) aus. Entsprechendes gilt für die wissenschaftlichen Arbeiten.

(2) Die Dekanin oder der Dekan bestellt für die Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistungen mindestens drei, höchstens fünf vom Habilitationskollegium benannte Professorinnen oder Professoren als Gutachterinnen oder Gutachter. Die Mehrheit der Gutachterinnen oder Gutachter müssen die Disziplin vertreten, in der die Habilitation angestrebt wird. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter soll Mitglied einer anderen wissenschaftlichen Hochschule sein. Die Gutachten sollen innerhalb von vier Monaten vorliegen.

(3) Nach Vorliegen aller Gutachten werden diese den Mitgliedern des Habilitationskollegiums in den zuständigen Dekanaten während vier Wochen zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Jedes Mitglied des Habilitationskollegiums kann während dieser Auslegungsfrist schriftlich zu den schriftlichen Habilitationsleistungen und den Gutachten Stellung nehmen. Diese Stellungnahmen sind den Mitgliedern des Habilitationskollegiums zugänglich zu machen.

(4) Nach Ablauf der Auslegungsfrist entscheidet das Habilitationskollegium mit der Mehrheit seiner Mitglieder über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen.

(5) Werden die schriftlichen Habilitationsleistungen abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

(6) Abgelehnte schriftliche Habilitationsleistungen verbleiben mit den Gutachten bei der Hochschule.

§ 9

Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

(1) Werden die schriftlichen Habilitationsleistungen angenommen, so hat die Bewerberin oder der Bewerber einen wissenschaftlichen Vortrag zu halten, der eine Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten soll. Die Dekanin oder der Dekan fordert sie oder ihn auf, innerhalb von vier Wochen drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag einzureichen, die sich thematisch weder untereinander noch mit den schriftlichen Habilitationsleistungen überschneiden dürfen.

(2) Das Habilitationskollegium wählt eines der drei von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgeschlagenen Themen aus, und

das vorsitzende Mitglied teilt dieses sowie den Ort und den Zeitpunkt des wissenschaftlichen Vortrages und des Kolloquiums der Bewerberin oder dem Bewerber mit. Zwischen der Mitteilung und dem festgelegten Termin muss grundsätzlich eine Frist von vier Wochen liegen, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber stimmt einer kürzeren Frist zu.

(3) Im Anschluss an den wissenschaftlichen Vortrag findet ein Kolloquium statt, das 60 Minuten nicht überschreiten soll. Es soll an den wissenschaftlichen Vortrag anknüpfen, kann sich aber auch auf andere Fragen der Disziplin erstrecken, für die die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(4) Der wissenschaftliche Vortrag, zu dem die Dekanin oder der Dekan des entsprechenden Fachbereichs einlädt, findet hochschulöffentlich statt. Das anschließende Kolloquium findet vor dem Habilitationskollegium, den Gutachterinnen und Gutachtern sowie allen Professorinnen oder Professoren und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen des Fachbereichs statt.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Habilitationskollegiums bestimmt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer zur Anfertigung eines Prüfungsprotokolls.

§ 10

Entscheidung über die Habilitation

(1) Nach Beendigung des Kolloquiums entscheiden die Teilnehmer (§ 9 Abs.4), ob Vortrag und Kolloquium als ausreichende Habilitationsteilleistungen zu werten sind. Dabei ist bei der Beschlussfassung auch über die pädagogische Eignung und didaktische Kompetenz zu befinden. Kommt eine Mehrheit der Teilnehmer nicht zustande, so gelten Vortrag und Kolloquium als nicht bestanden. In diesem Falle können Vortrag und Kolloquium einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach sechs Monaten. Dazu sind drei neue Themen einzureichen; § 9 Abs.1 gilt entsprechend.

(2) Das Habilitationskollegium entscheidet über die Erteilung und den Umfang der Lehrbefähigung.

(3) Nach Abschluss des Verfahrens kann die Bewerberin oder der Bewerber Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

§ 11

Urkunde der Habilitation

(1) Die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan fertigt eine Urkunde über die Erteilung der Lehrbefähigung aus. Sie ist auf den Tag der mündlichen Habilitationsleistungen zu datieren. Sie wird im Anschluss an die Antrittsvorlesung (§ 14) von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan ausgehändigt.

(2) Die Urkunde muss enthalten:

1. die Personalien der oder des Habilitierten,
2. das Thema der Habilitationsschrift oder den thematischen Schwerpunkt der als Habilitationsschrift anerkannten wissenschaftlichen Abhandlungen sowie das Thema des wissenschaftlichen Vortrages,
3. die Disziplin, für die die Lehrbefähigung anerkannt wird,
4. die eigenhändige Unterschrift der Dekanin oder des Dekans des zuständigen Fachbereichs,
5. das Siegel der Hochschule sowie das Datum der mündlichen Habilitationsleistungen.

§ 12

Rechtsstellung der oder des Habilitierten

(1) Habilitierte sind berechtigt, ihrem Doktorgrad die Bezeichnung „habilitata“ oder „habilitatus“ („habil.“) hinzuzufügen.

(2) Mit der Erteilung der Lehrbefähigung erhalten Habilitierte unter der Voraussetzung des § 61 Abs. 1 HochSchG die Lehrbefähigung, d.h. das Recht, in der in der Urkunde angegebenen Disziplin selbständig Lehrveranstaltungen abzuhalten (venia legendi).

§ 13

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Habilitierte sind verpflichtet, nach Erteilung der Lehrbefähigung die Habilitationsschrift zu veröffentlichen. Dies soll in der Regel innerhalb von drei Jahren erfolgen. Sie haben der Hochschule (Habitationskollegium) drei gedruckte oder in einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte Exemplare kostenfrei zu übergeben. Im Falle der kumulativen Habilitation übergeben die Habilitierten drei gebundene Exemplare aller als schriftliche Habitationsleistung vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten einschließlich der Zusammenfassung.

§ 14

Antrittsvorlesung

(1) Das Habitationsverfahren wird abgeschlossen mit einer öffentlichen Antrittsvorlesung. Diese findet innerhalb einer angemessenen Frist statt (in der Regel spätestens im folgenden Semester).

(2) Habilitierte benennen der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan das Thema ihres Vortrages. Diese oder dieser setzt den Termin der Antrittsvorlesung im Einverständnis mit ihnen fest. Die Dekanin oder der Dekan lädt alle Mitglieder der Hochschule sowie die Öffentlichkeit zu dieser Veranstaltung ein.

§ 15

Umhabilitation

(1) Sind Bewerberinnen oder Bewerber bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert und wollen sie von ihren Rechten an der Universität Koblenz-Landau Gebrauch machen, so können sie sich umhabilitieren. In diesem Fall wird von der Einhaltung der Bestimmungen gemäß §§ 7 und 8 abgesehen und als einzige Leistung eine öffentliche Vorlesung über ein freigeschicktes Thema gefordert. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6, 12 und 13 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Habitationskollegium entscheidet über den Antrag.

(3) Ein Anspruch auf Umhabilitation besteht nicht.

§ 16

Aberkennung der Lehrbefähigung

(1) Die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan nimmt nach Zustimmung durch den Fachbereichsrat die Aberkennung der Lehrbefähigung vor, wenn sich Habilitierte zur Erlangung der Lehrbefähigung unerlaubter Mittel bedient haben oder wenn die Lehrbefähigung aufgrund eines durch die Bewerberin oder den Bewerber verursachten Irrtums über das Vorliegen wesentlicher, in der Habitationsordnung geforderter Voraussetzungen erteilt worden ist.

(2) Die Lehrbefähigung muss aberkannt werden, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation war.

(3) Mit der Aberkennung der Lehrbefähigung verliert die betroffene Person die Rechtsstellung gemäß § 12.

§ 17

Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt:

1. mit der Aberkennung der Lehrbefähigung (§ 16);
2. durch schriftliche Verzichtserklärung Habilitierter auf die Lehrbefugnis an die Dekanin oder den Dekan des zuständigen Fachbereichs;
3. durch Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Umhabilitation;
4. durch Widerruf (§ 18).

(2) Der Zeitpunkt des Erlöschens ist festzustellen.

(3) Wünschen Habilitierte, die auf die Lehrbefugnis verzichtet haben, später ihre Lehrtätigkeit wieder aufzunehmen, so ist nach den Vorschriften über die Umhabilitation gemäß § 15 zu verfahren.

(4) Mit Erlöschen der Lehrbefugnis verlieren die Betroffenen die damit verbundenen Rechte und die Pflichten gemäß § 12.

§ 18

Widerruf der Lehrbefugnis

Der Dekan oder die Dekanin kann im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat den Widerruf der Lehrbefugnis beschließen, wenn

1. Habilitierte vor Erreichung des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund unangemessen lange von ihrer Lehrbefugnis keinen Gebrauch gemacht haben;
2. Gründe vorliegen, die bei Beamtinnen und Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen.

§ 19

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) In allen die jeweilige Habilitation betreffenden Angelegenheiten entscheidet das Habitationskollegium, soweit nach dieser Ordnung nicht der Fachbereichsrat zuständig ist.

(2) Entscheidungen in Habitationsangelegenheiten, die zur Versagung der Habilitation führen, sind schriftlich zu begründen.

(3) Alle Beratungen und Beschlussfassungen in Habitationsangelegenheiten finden in nichtöffentlichen Sitzungen statt, soweit sich aus dieser Ordnung nichts Anderes ergibt.

§ 20

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Die Habitationsordnung tritt an dem Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie ersetzt für den Fachbereich 6: Kultur- und Sozialwissenschaften die Habitationsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz vom 12. Januar 1982 (StAnz. S. 53).

(2) Ist bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung eine Bewerberin oder ein Bewerber bereits zum Habitationsverfahren zugelassen, wird das Verfahren nach den Bestimmungen der in Absatz 1 Satz 2 genannten Habitationsordnung durchgeführt.

Landau, den 16. März 2005

Der Dekan des Fachbereichs 6
der Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. Diethard H e r l e s

Anlage: Muster für Titelseite der Habilitationsschrift

Vorname, Name

Titel

Habilitationsschrift

vorgelegt dem Fachbereich 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
an der Universität Koblenz-Landau/
Campus Landau

im (Monat/Jahr)

2866.

**Ordnung
zur Änderung
der Diplomprüfungsordnung
des Fachbereichs 01 Katholische Theologie
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz**

Vom 31. März 2005

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juni 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 16. Juni 2004 folgende Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 01 Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 1. März 2005, Az.: 15226 Tgb.Nr. 129/04, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 01 Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 27. April 1983 (StAnz. S. 426), zuletzt geändert durch Ordnung vom 31. März 2004 (StAnz. S. 576), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Professoren und Hochschuldozenten“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt: „Emeritierte Professoren und Professoren im Ruhestand sind prüfungsberechtigt bis zu zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden. Honorarprofessoren und Habilitierte sind prüfungsberechtigt, wenn sie in den der Prüfung vorausgegangenem zwei Semestern eine Lehrtätigkeit in dem betreffenden Fach ausgeübt haben.“
 - c) Im bisherigen Satz 3 werden die Worte „Oberassistenten und wissenschaftliche Assistenten“ durch die Worte „in dem betreffenden Fach promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG sowie in dem betreffenden Fach promovierte Lehrbeauftragte“ ersetzt.
2. § 23 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Professoren oder Hochschuldozenten“ durch das Wort „Hochschullehrer“ und die Worte „Privatdozenten, Oberassistenten oder Wissenschaftliche Assistenten“